

## Satzung

über die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes  
der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden  
vom 18. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018, GVOBl. Schl.-Holst. S. 6), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 69), der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 18.12.2018 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers
  - a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (einschl. Wasser aus Schwimmbädern). Zum Abwasser gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Ableitung und die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Sammelgruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (4) Der Verband schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das öffentliche Kanalnetz und die Abfuereinrichtungen für die dezentrale Abwasserbeseitigung. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
  - a) die Anschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
  - b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich der Verband ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung der dezentralen Abfahren erforderlich sind.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (8) Der Verband hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 Abs. 3 bis 5 und § 31a Landeswassergesetz erstellt. Die Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, enthält die Grundstücke, deren Eigentümer der Verband die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen hat oder mit dieser Satzung überträgt.

## § 2

### Übertragung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht

- (1) Wenn dem Verband die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann er den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 3 Landeswassergesetz). Aus der Anlage 1 zur Satzung ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben.

Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 4. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt beim Verband; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die Gewässer, in die der Überlauf der Kleinkläranlage einzuleiten ist, sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

- (2) Soweit nach dem vorliegenden Abwasserbeseitigungskonzept Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht beim Verband. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 4. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

## § 3

### Grundstück und Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstücks anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppelhäuser oder Hausgruppen (§ 22 Baunutzungsverordnung) sind auch dann eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie auf einem Grundstück in grundbuch- oder katasterrechtlichem Sinne stehen oder nur über einen gemeinsamen Anschlusskanal mit dem Abwasserkanal verbunden sind.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlusskanal zuführen. Bei Druckentwässerung ist das Abwasserpumpwerk Teil der Grundstücksentwässerungsanlage.

## § 4

### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten, Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils sowie für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Verband anzuzeigen. Unterlassen der bisherige oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 5) das Recht, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasseranlage mit einem Anschlusskanal zum Grundstück vorhanden ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich Grundstücksanschluss) für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter soweit der Verband über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann der Verband durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in Sammelgruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.

## § 6 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Der Verband kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann  
oder
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.
- (2) Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, dem Verband zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 7 Abs. 7 oder 8.
- (3) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.
- (4) Niederschlagswasser darf nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (5) Niederschlagswasser, das auf Flächen anfällt, die gemäß DIN 1999 über Abscheideanlagen anzuschließen sind, darf vorbehaltlich der Genehmigung nach § 9 eingeleitet werden.

## § 7

**Begrenzung des Benutzungsrechts, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) feste Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Textilien, Hygieneartikel, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, Feuchttücher auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind;
  - b) flüssige Stoffe, die erhärten können, z. B. Zement- oder Gipsmischungen, Fette;
  - c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
  - d) Gefährdende Abwässer oder Stoffe, die Stoffe oder Stoffgruppen wie Schwermetalle, Cyanide; halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Pflanzenschutzmittel, Bakterizide enthalten, oder die wegen der Besorgnis einer Gesundheitsschädlichkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als schädlich zu bewerten sind;
  - e) Säuren und Laugen;
  - f) Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen (Gase oder Dämpfe) verbreiten oder die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen können, oder die auf sonstige Weise den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserkläranlagen stören oder erschweren können und/oder von denen zu erwarten ist, dass sie auch nach der Behandlung in Klärwerken nicht den Mindestanforderungen der §§ 57, 58 WHG entsprechen;
  - g) Abwasser aus Tierhaltung und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage;
  - h) Grundwasser, Drainagewasser, Niederschlagswasser, Quellwasser;
  - i) Abwasser, das wärmer als 35 Grad Celsius ist.

Die in Satz 1 genannten Stoffe und Abwässer dürfen ebenfalls nicht in Kleinkläranlagen und Sammelgruben (§ 11 Abs. 1 Buchst. a) eingeleitet werden. Eine Verdünnung zum Zwecke des Erreichens der Einleitungsbedingungen ist unzulässig.

- (2) In die Abwasseranlagen dürfen, außer den in Abs. 1 genannten Stoffen, sonstige Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die das Wartungspersonal gefährden oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken können.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen darf -abgesehen von den Begrenzungen der Abs. 1 und 2 - nur dann in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn im Abwasser vorhandene gefährliche Stoffe nach dem Stand der Technik behandelt werden und die in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers nicht überschritten werden. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Der Verband kann im Einzelfall darüber hinaus Einleitungsbedingungen festsetzen, deren Anforderungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus dem Stand der Technik entsprechen. Entspricht das Abwasser den jeweiligen Anforderungen nicht, so sind Vorbehandlungsanlagen (§ 11 Abs. 1 Buchst. b) zu erstellen und auf Verlangen des Verbandes mit Messgeräten oder anderen Selbstüberwachungseinrichtungen auszustatten; ggf. kann eine Rückhaltung (Speicherung) verlangt werden.

- (4) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (5) Sind schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe, die gemäß Abs. 1 bis 3 nicht eingeleitet werden dürfen, in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in die Grundstücksabwasseranlage gelangt oder gibt es dafür Anhaltspunkte, ist dies dem Verband von dem Verursacher und/oder Eigentümer des einleitenden Grundstücks unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Beseitigung des Gefahrenzustandes kann der Verband die Einleitung des Abwassers untersagen und den Anschluss sperren.

- (6) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Abs. 1 bis 3 handelt, hat nach Aufforderung durch den Verband regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Der Verband kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (7) Wenn sich die Art des Abwassers ändert, die Menge sich wesentlich erhöht oder wenn entsprechende Absichten bestehen, hat der Anschlussnehmer dies dem Verband unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Verband vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

- (8) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen.
- (9) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder andere Stoffe, die eine Abscheidung erforderlich machen, anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verband kann verlangen, dass solche Anlagen nach dem Stand der Technik eingerichtet oder angepasst werden.

Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Wartungsvertrag ist vor Inbetriebnahme, die Entsorgungsnachweise sind dem Verband unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

- (10) Kondensate aus erdgasbetriebenen Brennkesseln mit einer Nennleistung bis zu 50 kW dürfen ohne Neutralisation in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

Anlagen über 50 kW und mit Heizöl betriebene Anlagen dürfen nur über eine Neutralisationsanlage angeschlossen werden.

Auf I. Ziff. 1 der Anlage zu Abs. 3 wird hingewiesen.

## § 8

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage des Verbandes anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Abwasseranlage erreicht wird (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Straßenkanäle und Grundstücksanschlusskanäle durch den Verband wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Der Verband kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (4) Wer zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen beim Verband einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschlusskanal vor Herstellung dieser Anlagen fertiggestellt sein. Über Lage und Höhe des Grundstücksanschlusskanals hat sich der Anschlussverpflichtete, der Bauherr oder dessen Beauftragter vor der Planung eines Bauvorhabens zu informieren.

- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dem Verband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen des Anschlusskanals trägt der Grundstückseigentümer.

Entsprechendes gilt für einen nicht (mehr) benutzten Grundstücksanschlusskanal. Dieser ist am Hauptkanal zu trennen, die Anschlussstelle ist dicht zu verschließen. Abgetrennte Kanäle sind mit geeignetem Material zu verfüllen. Vor dem Schließen der Baugrube kann der Verband eine Abnahme verlangen.

- (6) Wer zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach dem tatsächlichen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlagen die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

Soweit dinglich oder vertragsrechtlich Dritte Wasserversorgungsanlagen auf dem Grundstück betreiben oder Wasser zu entsorgen haben, sind sie neben dem Grundstückseigentümer verpflichtet, Abwässer in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungszwang).

- (7) Soweit der Verband die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat (§ 1 a Abs. 1), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die dezentrale Einrichtung zum Abfahren dieses Schlammes anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm dem Verband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die dezentrale Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Abwasser dem Verband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

## **§ 9**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann mit Zustimmung der Wasserbehörde vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerrufen und/oder befristet befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse nicht entgegenstehendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Verband beantragt werden. Dem Antrag sind Unterlagen in 2facher Ausfertigung beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen.
- (3) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe innerhalb von einem Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges schriftlich beim Verband beantragt werden.

## **§ 10**

### **Anschlussgenehmigung**

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Änderung von Grundstücksentwässerungs- und Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den Verband. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn spätestens mit dem Bauantrag mit beim Verband erhältlichen Vordrucken für jedes anzuschließende oder angeschlossene Gebäude schriftlich zu beantragen.

Planung und Ausführung der Anlagen haben sich nach den geltenden DIN-Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere zu § 12, zu richten.

## (2) Der Antrag muss enthalten:

- Lageplan des anzuschließenden Grundstückes und der Nachbargrundstücke mit Höfen, Gärten und sämtlichen Gebäuden im Maßstab 1 : 500 (mit Angabe der Straße, Hausnummer, Flur- und Parzellenbezeichnung, der Eigentumsgrenzen oder Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenkanäle, der Anschlusskanäle und aller Entwässerungsleitungen des Grundstückes sowie der in der Nähe der Entwässerungsleitungen etwa vorhandenen Bäume, der genauen Lage usw.)
- Quer- und Längsschnitte im Maßstab 1 : 100 durch das Gebäude und durch das Grundstück bis zur Grundstücksgrenze, mit Darstellung der Schächte, der Anschlusskanäle, der Grund- und Sammelleitungen, der Fall- und Lüftungsleitungen, mit Höhenangaben auf Oberkante (OK) Straße oder + NN bezogen.
- Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse im Maßstab 1 : 100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte, Fett- und Benzinabscheider usw.) sowie die Anschluss- und Verbindungsleitungen unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftungen der Leitungen, die Lage etwaiger Rückstausicherungen und Hebeanlagen.
- Detailzeichnungen der Hebeanlagen und Abscheider
- Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage
- Bei Grundstücken, die nichthäusliches Abwasser ableiten, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des abzuleitenden Betriebsabwassers nach Anfallstelle, Art, Zusammensetzung, Abflusszeit und Menge mit Angabe der Spitzenbelastung beizufügen.
- Der Antrag für den Anschluss an eine dezentrale Abwasseranlage hat Angaben zu der Anfahrt- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug zu enthalten.

- (3) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich sind.
- (4) Der Entwässerungsantrag muss mit Datumsangabe vom Grundstückseigentümer, Entwurfsverfasser und ggf. dem Bauherrn unterschrieben sein.
- (5) Antragsunterlagen für Nachträge zu bestehenden Abwasseranlagen können ggf. in Absprache mit dem Verband in verringertem Umfang eingereicht werden.
- (6) Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.
- (7) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein können.
- (8) Der Verband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung. Der Verband kann insbesondere eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung festsetzen.
- (9) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden. Die Entwässerungsanlage darf nur entsprechend der Genehmigung hergestellt werden.

Bei Abweichungen erlischt die erteilte Genehmigung, es sei denn, ein Änderungsantrag wird unverzüglich gestellt. Spätere Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage bedürfen der erneuten Antragstellung und Genehmigung.

- (10) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden. Wird die Genehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

## § 11 Anschlusskanal

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück gegen Kostenerstattung weitere Anschlusskanäle erhalten. Der Verband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschlusskanal erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Dies gilt auch, wenn private Abwasserleitungen über ein fremdes Grundstück geführt oder Abwasserleitungen fremder Grundstücke mitbenutzt werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlusskanäle sowie Lage und Anzahl der Reinigungs- bzw. Kontrollschächte bestimmt der Verband; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Führt ein Kanal des Verbandes über ein Privatgrundstück, so gehört jeder Stichkanal ab diesem Sammler zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so haben die Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.  
Ansprüche können nicht geltend gemacht werden für Nachteile, Erschwernisse und sonstige Kosten, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Bei Verstopfung des Anschlusskanals hat der Grundstückseigentümer die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung erforderlich geworden ist, weil von seinem Grundstück Stoffe in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht eingeleitet werden dürfen bzw. wenn die Ursache der Verstopfung eindeutig dem angeschlossenen Grundstück zugeordnet werden kann.

## § 12 Art und Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Für jeden Anschlusskanal ist unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze ein Kontrollschacht entsprechend DIN EN 1917 in Verbindung mit DIN 4034-1 wasserdicht herzustellen. Dieser ist stets zugänglich zu halten.
- (2) Grundstücke, die über keinen Übergabe-/Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze verfügen, sind entsprechend Abs. 1 nachzurüsten. Dies gilt auch für Anlagen, die zuvor ohne den Kontrollschacht genehmigt wurden.
- (3) Grundleitungen sind frostfrei mit mindestens 80 cm Überdeckung zu verlegen.
- (4) Bei Gefällesprüngen ist der Anschluss an den Übergabeschacht nur durch einen außen liegenden Absturz zulässig.
- (5) Die Funktionsprüfung ist gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30 vorzunehmen. Grundleitungen sind im Beisein eines Verbandsmitarbeiters einer abnahmepflichtigen Dichtheitsprüfung zu unterziehen.
- (6) Die Entwässerungsgenehmigung einschl. der genehmigten Pläne muss während der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage auf der Baustelle vorliegen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist im Einvernehmen mit dem Verband anzupassen, wenn Änderungen an der zentralen Abwasseranlage dies erforderlich machen.
- (8) Einmalige Einleitungen (z. B. Abwässer von Fassadenreinigungen, Grund- und Schichtenwasser aus Baugruben) bedürfen einer Sondergenehmigung.

- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 12056, DIN 1986, DIN EN 752 und DIN EN 1610, nach den Bestimmungen dieser Satzung und in Abstimmung mit dem Verband auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern (umzubauen), zu unterhalten und zu betreiben. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Liegen einzelne Teile der Grundstücksentwässerungsanlage unterhalb der Rückstauenebene, sind sie gegen Rückstau zu sichern.
- (10) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch den Verband. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim Verband anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzulehrenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Verband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Der Verband übernimmt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage, auch dann nicht, wenn eine Abnahme stattgefunden hat.
- (11) Dokumentation der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Funktionsprüfung (früher: Dichtheitsprüfung)

Bescheinigung, Lageplan, Protokolle sowie Inspektionsfotos.

Im Rahmen der Schlussabnahme ist dem Abwasserverband eine detaillierte Dokumentation inklusive einer Fotodokumentation der Grundstücksentwässerungsanlage/Abwasserleitungen (z.B. Schächte, Abzweige, Revisionsöffnungen etc.) vorzulegen. In diese Dokumentation gehören Angaben wie: Darstellung des Objekts (Straße, Hausnummer) Lage, Länge, Tiefe, Gefälle, Fließrichtung, Zugänglichkeit, Nennweiten und Baustoffart (Kunststoff, Steinzeug, usw.) der vorhandenen Leitungen Lage vorh. Revisionsöffnungen, Bodenabläufe, Rückstauklappen und sonstiger Einbauteile Lage vorhandener Schächte mit Durchmesser, Tiefe und Anschlüsse. Sowie eine Bescheinigung über die Funktionsprüfung gemäß DIN EN 1610 bzw. DIN 1986 Teil 30.

### § 13

#### Unterhaltung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Wartung und Instandhaltung durch Eigenkontrollen und Selbstüberwachung sicher zu stellen. Die Vorschriften der DIN 1986 Teil 3 und Teil 30 sind zu beachten.
- (2) Der Verband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe sind nach den in der Anlage zu § 6 Abs. 3 vorgeschriebenen Untersuchungsmethoden vorzunehmen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Reinigungs- bzw. Kontrollschächte verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die in Folge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte geltend machen. Bei gemeinsamem Anschluss und/oder gemeinsamer Entwässerungsanlage für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner. Der Verband kann jederzeit fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage in den Zustand gebracht wird, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen und bei Bedarf zu verlangen, dass die technischen Vorschriften eingehalten und die Anlagen auf den Stand der Technik gebracht werden.

## **§ 14** **Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Grundstücksabwasseranlagen sind:
- a) Kleinkläranlagen, die zur Klärung, und Sammelgruben, die zur Aufnahme häuslichen Abwassers bestimmt sind,
  - b) Vorbehandlungsanlagen, die zur Vorklärung industriellen, gewerblichen oder vergleichbaren Abwassers bestimmt sind, um dadurch die Einleitungsbedingungen gemäß § 6 Abs. 3 sicherzustellen.

Kleinkläranlagen oder Sammelgruben müssen angelegt werden, wenn Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen nicht möglich ist.

## **§ 15** **Betrieb der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Grundstücksabwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik, ggf. nach dem Stand der Technik, hergestellt und betrieben werden.

Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb trägt der Grundstückseigentümer. Zum Betrieb von Vorbehandlungsanlagen gehört auch die Entsorgung gemäß § 16.

- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Grundstücksabwasseranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber dem Abwasserverband alle drei Jahre durch die Vorlage einer Bescheinigung eines fachlich geeigneten Unternehmens nachzuweisen.
- (3) Bei Erneuerung, Änderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entsorgen zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (4) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 16** **Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und durch ein Fachunternehmen vorschriftsmäßig beseitigen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der auf Verlangen den Beauftragten des Verbandes vorzulegen ist. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entsorgung entsteht.
- (2) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den vom Abwasserverband unter Berücksichtigung der Herstellungsweise, der DIN 4261, sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen, jedoch mindestens einmal im Jahr; vollbiologische Kleinkläranlagen mindestens alle drei Jahre.
- (3) Ist abweichend von der Regelentleerung nach Abs. 2 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, hat der Grundstückseigentümer mit dem vom Verband beauftragten Unternehmer besondere Abfuhrtermine umgehend zu vereinbaren.
- (4) Der Abwasserverband kann Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zu anderen als den in Abs. 2 genannten Terminen ohne Anzeige entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

- (5) Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke der Entsorgung müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Verband kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.
- (6) Ist bei der Entsorgung das Grundstück nicht durch ein gängiges 3-achsiges Saugfahrzeug bis zur Sammelgrube oder Kleinkläranlage anfahrbar, so kann der Abwasserverband den Ausbau der Zuwegung vom Grundstückseigentümer fordern. Ansonsten hat der Grundstückseigentümer anfallende Mehrkosten eines erhöhten Entsorgungsaufwands in voller Höhe zu tragen. Auf § 23 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden wird hingewiesen.

## **§ 17**

### **Betriebsstörungen, Rückstau**

- (1) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden vom Verband aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.
- (2) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (3) Als Rückstauenebene gilt die Oberkante des nächsten höheren Schachtes (vom Hausanschlusskanal gegen die Fließrichtung gesehen) im öffentlichen Kanal.
- (4) Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Ruhewasserspiegel im Geruchsverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind gegen Rückstau zu sichern.
- (5) Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei (Heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) zuzuführen; abweichend davon darf bei Vorhandensein natürlichen Gefälles und für Räume in Bereichen untergeordneter Nutzung
  - Schmutzwasser aus Klosettanlagen oder Urinalanlagen (fäkalhaltiges Abwasser) über Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564 Typ 3 mit Kennzeichnung „F“ abgeleitet werden, wenn der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (z. B. bei Einfamilienhäusern) und ihm ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
  - Schmutzwasser ohne Anteile aus Klosettanlagen oder Urinalanlagen (fäkalfreies Abwasser) über Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564 Typ 2, 3 oder 5 abgeleitet werden, wenn bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.
- (6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

## **§ 18**

### **Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen, die für eine Prüfung der Grundstücksentwässerungs- und -abwasseranlagen, zur Erfassung von Abwassereinleitungen und für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlich sind.

- (2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungs- und -abwasseranlagen müssen den Beauftragten zugänglich sein. Überprüfungen sind auch außerhalb der üblichen Betriebszeiten zulässig und bedürfen keiner Voranmeldung.
- (3) Die Beauftragten des Verbandes sind berechtigt, das eingeleitete Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.

### **§ 19**

#### **Anschlussbeiträge, Gebühren, Kostenerstattungen**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage werden Abwasserbeiträge und für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen Anlagen werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Wird ein Grundstück, für welches der Anschlussbeitrag erhoben worden ist, aufgeteilt und werden für diese Teilstücke Anschlusskanäle mit den dazugehörigen Einrichtungen hergestellt, werden die Kosten hierfür im Wege der öffentlich-rechtlichen Erstattung gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks oder den anderen in § 9 der Beitrags- und Gebührensatzung genannten geltend gemacht. Die §§ 11 und 12 der Beitrags- und Gebührensatzung gelten sinngemäß.

Das Gleiche gilt, wenn aus sonstigen Gründen auf Wunsch des Grundstückseigentümers ein Zweiter oder weitere Anschlusskanäle hergestellt werden oder auf seinen Wunsch der Anschlusskanal verändert werden soll.

- (3) Versäumt ein Verpflichteter schuldhaft die Entsorgung einer Grundstücksabwasseranlage oder hält er einen vereinbarten Termin mit dem beauftragten Unternehmer nicht ein (§ 13), werden die dem Verband entstandenen Kosten im Wege der öffentlich-rechtlichen Erstattung geltend gemacht. § 12 der Beitrags- und Gebührensatzung gilt sinngemäß.

### **§ 20**

#### **Datenverarbeitung**

**(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)**

- (1) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten und Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung personen- und grundstücksbezogener Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch bekannt geworden sind, sowie derjenigen aus dem Liegenschaftsbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch den Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden zulässig. Der Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden darf sich folgende Daten von den vorgenannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterbearbeiten.
  - Familienname
  - Vorname,
  - Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
  - Grundstücksdaten (Lagebezeichnung des Grundstücks, Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße)
- (2) Der Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erfüllung dieser Satzung weiter zu verwenden und zu verarbeiten.

- (3) Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 sind insbesondere:
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail)
  - Gebäudebezogene Daten (Bebauung, Nutzung)
  - Abwassertechnische Daten wie Entwässerungsart, Abwasserbeschaffenheit, Untersuchungsmethoden und Untersuchungsergebnisse

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 6 Abs. 2 und 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - b) nach § 7 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
  - c) die nach § 10 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
  - d) nach § 12 Abs. 9 und 10 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt, unterhält und wartet,
  - e) nach § 15 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und/oder betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  - f) nach § 16 Abs. 5 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,
  - g) den in § 18 geregelten Auskunft- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt oder das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 17 b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit handelt, wer dem Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

## § 22 Anwendung der Satzung in Reinbek

Die Vorschriften dieser Satzung finden gemäß § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Reinbek vom 18.12.2001/16.01.2002 auch auf die in der Stadt Reinbek liegenden Grundstücke an der Schloßstraße 3, 4, 7 und 8 Anwendung.

## § 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden vom 18. Dezember 1990 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 27. Oktober 2014 außer Kraft.
- (3) Soweit Ansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 18.01.2019

  
Dirk Petersen  
Verbandsvorsteher



Anlage 1

zu § 1 Abs. 8 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes  
Grundstücke mit Kleinkläranlagen

	Ort	Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitstelle
1	Aumühle- Friedrichsruh	Forsthaus Saupark	Sachsenwald		15/ 2	Versickerung ins Grundwasser
2	Aumühle- Friedrichsruh	Forsthaus Stangenteich, Hillebrecht, Königsallee	Sachsenwald		24/ 6	Schwarze Au
3	Aumühle- Friedrichsruh	Witzhaver Viertel 1	Sachsenwald (7219)		43	Wegeseitengraben, Flur 5, Flurstück 35
4	Aumühle- Friedrichsruh	Witzhaver Viertel 2	Sachsenwald (7219)		7/2	Wegeseitengraben, Flur 5, Flurstück 35
5	Aumühle- Friedrichsruh	Witzhaver Viertel 3	Sachsenwald (7220)		35	Wegeseitengraben, Flur 5, Flurstück 35
6	Escheburg	Bauernvogtweg 1	Escheburg		114/6, 114	Bahnseitengraben der AKN
7	Escheburg	Götensberg 2	Escheburg		2	Information nicht bekannt. Untere Wasserbehörde wurde informiert.
8	Kröppelshagen	Wohltorfer Weg 25	Kröppelshagen		18, 19 und	Versickerung ins Grundwasser
9	Wohltorf	Kirchberg 9	Wohltorf		61/12	Versickerung ins Grundwasser
10	Wentorf	Grübbenweg 1	Wentorf		574/56	Benutzung des Billegrabens, Flst. 106/90 u. 575/56
11	Aumühle- Friedrichsruh	Am Riesenbett 1	Sachsenwald		15/1	Sachsenwald, Fl. 38, Flst. 15/1, Gewässer Nr. 1.11 des GUV Schwarze Au / Amelungsbach
12	Wentorf	Grübbenweg 9	Sachsenwald		56/2	Versickerung ins Grundwasser
13	Wentorf	Grübbenweg 11	Sachsenwald		56/2	Versickerung ins Grundwasser
14	Börnsen	Lauenburger Landstraße 2a	Börnsen		11/6	Information nicht bekannt. Untere Wasserbehörde wurde informiert.
15	Aumühle- Friedrichsruh	Witzhaver Viertel 4	Sachsenwald (7220)		35	Wegeseitengraben, Flur 5, Flurstück 35

## Anlage 2

zu § 7 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserverbandes.

Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen.

### Allgemeines

Die genannten Werte sind unmittelbar hinter der Abwasseranfallstelle oder, falls eine Abwasservorbehandlung stattfindet, unmittelbar hinter der Vorbehandlungsanlage einzuhalten. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten.

Die Anforderungen dieser Anlage gelten für neu zu errichtende Anlagen mit Inkrafttreten der Satzung. Bereits genehmigte Einleitungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung an diese Anforderungen anzupassen.

#### I. Allgemeine Parameter

1.	ph-Wert	6,0 bis 10,5
2.	Absetzbare Stoffe	0,5 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
	Absetzbare Stoffe, bei Abwasser aus Abscheideranlagen für Fette	10 ml/l/0,5 Std.

		Konzentration (mg/l)
3.	Eisen in der Originalprobe	25
4.	Eisen (II)	2
5.	Fluorid, gesamt, in der Originalprobe	60
6.	Kalklösende Kohlensäure	40
7.	Nitrit-Stickstoff	6
8.	Ammonium-Stickstoff	100
9.	Sulfat	600
10.	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	50

#### II. Anforderungen an das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage bzw. an der jeweiligen Abwasseranfallstelle

Anorganische Stoffe		Konzentration (mg/l)
1.	Antimon in der Originalprobe	0,5
2.	Arsen in der Originalprobe	0,5
3.	Barium in der Originalprobe	2
4.	Blei in der Originalprobe	1
5.	Cadmium in der Originalprobe	0,2
6.	Chlor, freies	0,5

7.	Chrom in der Originalprobe	0,5
8.	Chrom (VI) in der Originalprobe	0,1
9.	Cobalt in der Originalprobe	1
10.	Cyanid in der Originalprobe	2
11.	Cyanid, leicht freisetzbar	0,5
12.	Kupfer in der Originalprobe	2
13.	Nickel in der Originalprobe	1
14.	Quecksilber in der Originalprobe	0,05
15.	Selen in der Originalprobe	0,5
16.	Silber in der Originalprobe	0,7
17.	Sulfid, leicht freisetzbar	2
18.	Zink in der Originalprobe	5
19.	Zinn in der Originalprobe	3

	Organische Stoffe oder Stoffgruppen	Konzentration (mg/l)
20.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) in der Originalprobe	300
21.	Kohlenwasserstoffe gesamt in der Originalprobe	20
22.	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1
23.	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasser- stoffe in der Originalprobe, Trichlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Tetrachlorethen und Trichlormethan gerechnet als Chlor: angegeben als Summe	0,5
24.	Phenolindex nach Destillation, und Farbstoffextraktion in der Originalprobe	20
25.	Benzol und Derivate in der Originalprobe	1